

Förderrichtlinie für das Mietzuschussprogramm mit dem Ziel der Reduzierung von Leerstand in Ladenlokalen und Geschäftsimmobilien zur Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion der Innenstadt von Fröndenberg/Ruhr (Mietzuschussprogramm)

§ 1 Ziel des Förderprogramms

Ziel des kommunalen Förderprogramms ist die dauerhafte und bedarfsgerechte Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung und die Förderung der kommunalen Wirtschaftskraft in der Innenstadt. Diese Förderung ist eine Maßnahme zur Unterstützung von Ansiedlungen aus den Branchen Einzelhandel, Handwerk und Dienstleistung. Die Innenstadt soll gestärkt und vorhandene Leerstände einer neuen Nutzung zugeführt werden.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- a. Gefördert wird die Anmietung von leerstehenden Gewerbeflächen innerhalb des Fördergebietes, wenn die Anmietung mit dem Ziel der gewerblichen Nutzung in einer der in § 1 aufgeführten Branchen erfolgt.
- b. Im Bereich Einzelhandel ist Fördervoraussetzung, dass es sich um ein Warenangebot aus dem nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimentsbereich (siehe Anlage 1) handelt.
- c. Nicht gefördert wird die Anmietung einer Gewerbefläche in einem Obergeschoß, sofern kein Nutzungszusammenhang mit einer zu derselben Immobilie im Erdgeschoß gehörenden Fläche besteht.
- d. Es erfolgt keine Förderung für zur gewerblichen Nutzung umgewandelten Wohnraum innerhalb von 2 Jahren seit der Umwandlung.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für das dem Integrierten Handlungskonzept Innenstadt Fröndenberg/Ruhr zugrunde liegende Stadtumbaugebiet gemäß § 171b BauGB. Der räumliche Geltungsbereich kann dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage 2) entnommen werden. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs.

§ 4 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Mieter einer zur gewerblichen Nutzung geeigneten und zum Zeitpunkt der Anmietung leerstehenden oder vom Leerstand bedrohten Immobilie, um sie für eigene gewerbliche Zwecke in den unter § 1 aufgeführten Branchen zu nutzen. Hierzu gehört auch die Nutzung für sog. freie Berufe. Die Förderung versteht sich als einmalige Förderung pro Antragssteller.

§ 5 Antragstellung und Bewilligung

- a. Für die Antragstellung ist ein bei der Stadt Fröndenberg/Ruhr erhältlich Formulare zu verwenden.
- b. Dem Antrag ist eine Kopie des Mietvertrages, der zumindest über eine Mietdauer von 24 Monaten vereinbart sein muss, beizufügen. Auf Verlangen ist der Mietvertrag im Original nachzuweisen.
- c. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten ab dem Beginn des Mietverhältnisses zu stellen. Anträge die nach Ablauf dieser Frist gestellt werden, werden nicht berücksichtigt.
- d. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, in dem die Höhe der bewilligten Förderung und ggf. zu erfüllende Auflagen dargestellt sind.

§ 6 Förderzeitraum und Förderhöhe

- a. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der berücksichtigungsfähigen Nettomiete ohne Anrechnung von Nebenkosten, jedoch höchstens 300,00 € pro Monat, gewährt. Berücksichtigungsfähig ist die tatsächlich anfallende Nettomiete nach Satz 1 bis zu einer Obergrenze, die höchstens 110 % der Miete beträgt, die sich bei Anwendung des Gewerbemietpreisspiegel der IHK zu Dortmund ergeben würde.
- b. Die Förderung beginnt mit der erstmaligen Nutzung der angemieteten Immobilie zu gewerblichen Zwecken. Beginnt die Nutzung im laufenden Monat, so wird die Förderung ab dem 1. des Folgemonats aufgenommen. Der Förderzeitraum beträgt maximal 12 Monate. Die Auszahlung erfolgt erstmals nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit und zwar quartalsweise zum 30.3., 30.6., 30.9. und 31.12. d.J. bargeldlos im Nachhinein.
- c. Es gilt eine Zweckbindungsfrist von 24 Monaten, beginnend mit der erstmaligen Nutzung der angemieteten Immobilie zu gewerblichen Zwecken.
- d. Bei Einstellung der Geschäftstätigkeit innerhalb der Zweckbindungsfrist ist die Stadt unverzüglich zu informieren. In diesem Fall wird eine noch laufende Förderung eingestellt. Unabhängig davon ist bei einer Geschäftsaufgabe innerhalb der ersten 6 Monate der Zweckbindungsfrist die bereits erhaltene Förderung in voller Höhe zu erstatten. Bei einer Geschäftsaufgabe bis zum 12. Monat der Zweckbindungsfrist ist die Förderung für 4 Monate, bei einer Geschäftsaufgabe bis zum 18. Monat der Zweckbindungsfrist ist die Förderung für 2 Monate und bei einer Geschäftsaufgabe bis zum 24. Monat der Zweckbindungsfrist ist die Förderung für 1 Monat zu erstatten.

§ 7 Förderbedingungen

- a. Eine gewerbliche Nutzung im Sinne des § 2 liegt vor, wenn die angemietete Immobilie regelmäßig mindestens 4 Stunden pro Werktag im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten in der Innenstadt geöffnet und die Geschäftstätigkeit auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.
- b. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden. Zuschüsse können nur bewilligt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- c. Die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung und nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen.
- d. Die Zuwendung wird unabhängig von Förderungen, steuerlichen Vergünstigungen oder sonstigen Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck gewährt. Es bleibt Sache des Antragstellers, bei entsprechender Rechtspflicht andere Behörden oder Dienststellen von der Zuwendung in Kenntnis zu setzen. Die Auskunftspflicht der Stadt Fröndenberg/Ruhr bleibt davon unberührt.
- e. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie z.B. des Baurechts, des Gewerberechts, des Denkmalschutzrechts, usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß kann die Förderung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- f. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nicht, wenn mit der Förderung eine dem Förderzweck entgegenstehende Entwicklung herbeigeführt oder begünstigt werden könnte. Dies kann u.a. der Fall sein, wenn mit der Förderung ein Leerstand an anderer Stelle in der Innenstadt verbunden ist oder wenn durch die Förderung eine Überversorgung mit bestimmten Warengruppen und Sortimenten begünstigt wird und so unbeabsichtigt existenzbedrohende Konkurrenzsituationen oder marktverdrängende Situationen geschaffen werden oder zumindest zu erwarten sind.

- g. Bei Antragstellung ist schriftlich zu erklären, dass diese Förderrichtlinie bekannt ist und dass die beantragten Fördermittel unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck gewährt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Förderzeitraum erstreckt sich zunächst auf die Jahre 2019 bis einschließlich 2022.

Anlagen

Anlage 1:

Fröndenberger Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente

Anlage 2

Übersichtskarte: Geltungsbereich der Förderrichtlinie

Anlage 1

Fröndenberger Liste zur Definition der nahversorgungsrelevanten sowie zentrenrelevanten Sortimente

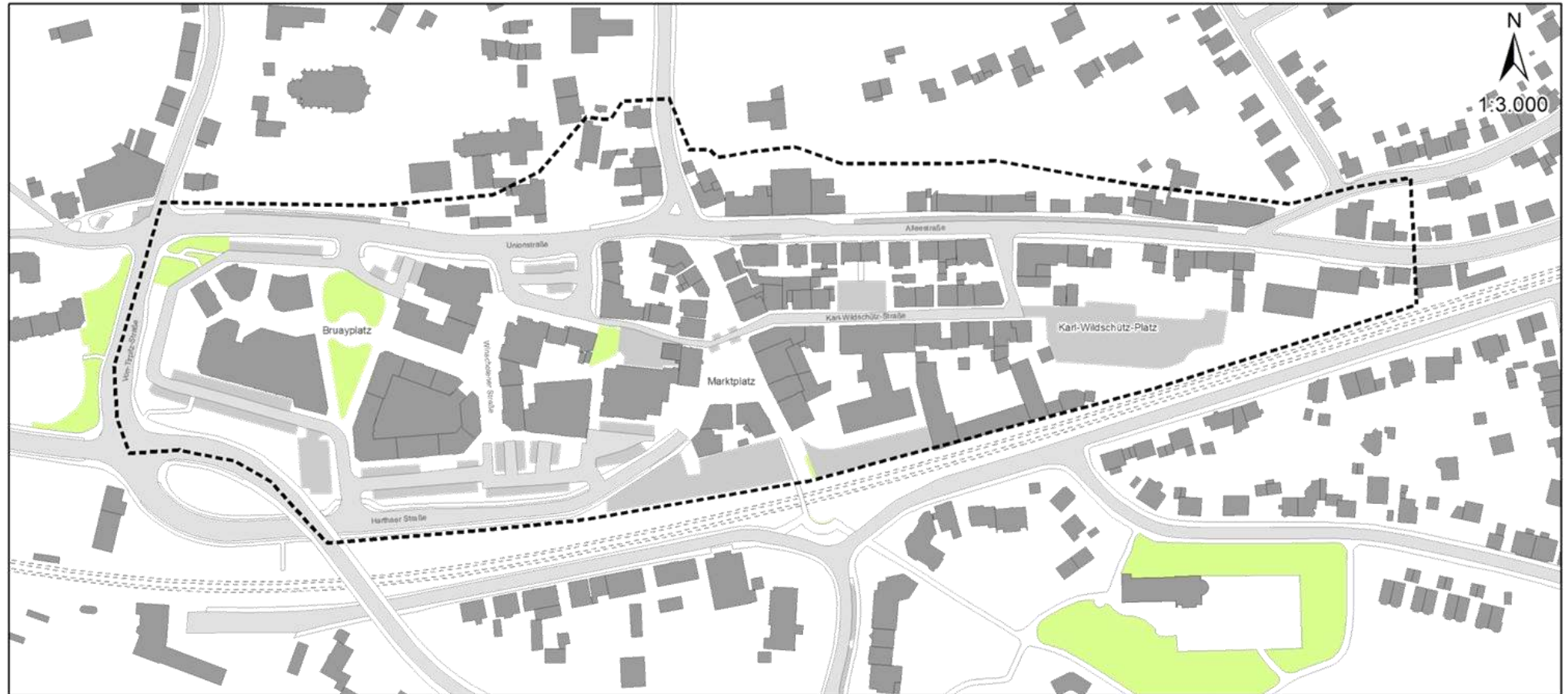
nahversorgungsrelevante Sortimente


- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren / Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln
- kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel, Drogerieartikel

zentrenrelevante Sortimente

- Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräten und Software
- Telekommunikationsgeräte
- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Haushaltstextilien (z.B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche ohne Bettwaren
- Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken)
- elektrische Haushaltsgeräte (nur Kleingeräte ohne Öfen, Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen)
- keramische Erzeugnisse und Glaswaren
- Musikinstrumente und Musikalien
- Haushaltsgegenstände (u. a. nicht elektrische Haushaltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke)
- Bücher
- Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
- Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
- bespielte Ton- und Bildträger
- Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte)
- Spielwaren, Bastelartikel
- Bekleidung
- Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck
- Apotheken
- medizinische und orthopädische Artikel
- Schnittblumen
- Uhren und Schmuck
- Augenoptiker
- Foto- und optische Erzeugnisse
- Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Anlage 2
Übersichtskarte: Geltungsbereich der Förderrichtlinie



 Geltungsbereich der Förderrichtlinie Mietzuschussprogramm

Quelle: eigene Darstellung

Antrag auf Gewährung von Mietzuschüssen gem. dem Mietzuschussprogramm zur Reduzierung von Leerstand in Ladenlokalen und Geschäftsimmobilien zur Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion der Innenstadt von Fröndenberg/Ruhr (Mietzuschussprogramm)

Stadt Fröndenberg/Ruhr
Wirtschaftsförderung
Bahnhofstraße 2
58730 Fröndenberg/Ruhr

1. ANTRAGSTELLER

Name: _____ Vorname: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

IBAN: _____

Adresse des zu fördernden Objektes: _____, 58730 Fröndenberg/Ruhr

2. ANTRAGSUNTERLAGEN

Dem Antrag sind bei Antragstellung beizufügen:

- Mietvertrag mit Angabe Mietzins, Nebenkosten und Größe des Mietobjektes
- Beschreibung des geplanten Vorhabens inkl. Angabe des Datums der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit und der üblichen Geschäftszeiten

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

Der/Die Antragstellerin erklärt mit seiner Unterschrift, dass ihm die Richtlinie bekannt ist. Insbesondere erklärt der/die Antragstellerin, dass aufgrund des neuen Mietverhältnisses kein Leerstand an anderer Stelle innerhalb des Fördergebietes geschaffen wird und die gewährte Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für den Förderzweck verwendet wird.

Fröndenberg/Ruhr, den _____

Unterschrift Antragsteller/in

Nur über vollständig vorliegende Antragsunterlagen kann entschieden werden.